

Aktuelle Coronaregeln

15. BayIfSMV (Stand: 19.03.2022)

	Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutz- konzept
Gastronomie	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 3G im Innen- und Außenbereich ■ Ausnahme für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder ■ Bei freiwillig 2G plus entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske ■ Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken sind stets zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja (außer am Platz). ■ Im Freien: Nein 	Ja
Beherbergung	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 3G ■ Ausnahme für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder ■ Testvorlage von nichtimmunisierten Personen bei Ankunft und alle 72 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja ■ Im Freien: Nein 	Ja
Öffentliche und private Veranstaltungen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: nein ■ Nichtprivate Räumlichkeiten² innen und im Freien: 2G ■ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: Nein ■ Nichtprivate Räumlichkeiten²: Ja, außer sitzend am Tisch ■ Im Freien: Ja, außer sitzend am Tisch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ < 100 Personen: nein (außer von zuständiger Behörde verlangt) ■ > 100 Personen: Ja
Sportstätten (inkl. Fitnessstudios)	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen für Zuschauer: 2G ■ Im Freien und innen zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischen Sportausbildung: 3G ■ Ausnahme für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja, außer bei Sportausübung ■ Im Freien: Nein 	Ja

	Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutz- konzept
Außerschulische Bildung⁴ (einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Musik- /Fahrschulen und Erwachsenenbil- dung)	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3G ▪ Ausnahme für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, gewahrt wird. ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Handelsbetriebe	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Dienstleistungs- und Handwerks- betriebe	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu ▪ Im Freien: Nein 	Ja, bei Kundenver- kehr
Körpernahe Dienstleistungen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: 3G ▪ Ausnahme für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder ▪ Bei medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen: Nein ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Solarien	Keine	3G	Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu	Ja
Märkte	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja (außer Mindestabstand am Platz; zur Gastronomie s.o.) ▪ Im Freien: Nein 	Ja

	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutzkonzept
Volksfeste	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festzelt: wie Gastronomie (siehe oben) ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja (außer im Festzelt am Platz) ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Freizeiteinrichtungen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich 2G ▪ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. ▪ 3G in Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Fitnessstudios, Solarien, Gedenkstätten und Objekten der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. ▪ In 3G-Bereichen stehen getesteten Personen gleich Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja ▪ Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Ja
Touristische Verkehre und Seilbahnen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilbahnen, Ausflugschiffe außerhalb des Linienverkehrs: 2G ▪ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ▪ Touristischer Bahn- und Reisebusverkehr, Ausflugschiffe im Linienverkehr: 3G ▪ In 3G-Bereichen stehen getesteten Personen gleich Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird. ▪ Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Ja
Tagungen und Kongresse	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2G ▪ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR

	Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutz- konzept
Messen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2G ■ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	Ja	Ja, wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR
Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken	Keine	2Gplus	Nein	Ja

Hinweise:

Zugangsbeschränkungen:

- **3G** = Geimpfte, Genesene und Getestete;
- **2G** = Geimpfte, Genesene und Kinder, die jünger als 14 Jahre sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und im Beherbergungswesen. Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test oder Antigentest nachweisen;
- **2Gplus** = Geimpfte und Genesene, die jeweils zusätzlich mindestens einen Schnelltest unter Aufsicht benötigen. Zudem Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test oder Antigentest nachweisen.

Die Testpflicht bei 2Gplus entfällt für:

- Vollständig Geimpfte mit Auffrischungsimpfung;
- Vollständig Geimpfte, die nach ihrer vollständigen Impfung eine Corona-Infektion überstanden haben;
- Genesene, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt;
- Vollständig Geimpfte, deren zweite Impfstoffabgabe mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Zusätzliche Regelungen für Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige:

- Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeiten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der [arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen](#).
- Die **3G-Regel** gilt für Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von 3G, 2G oder 2Gplus erfassten Betriebe, wenn diese Kundenkontakt haben.

Fußnoten:

1 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
 1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtführenden Person bestehen nicht.
 2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
 3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
 - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
 - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigen-tests/node.html>

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 15. BayIfSMV.

4 Vollzugshinweise des StMGP: Ausbildungsbegleitende überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler: Da nicht geimpfte und nicht genesene Berufsschüler während des Berufsschulunterrichts nach § 12 der 15. BayIfSMV und während der betrieblichen Praxisphasen nach § 28b IfSG regelmäßigen Testungen unterliegen, ist es vertretbar, ausbildungsbegleitende und ggf.- überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler als Teil der nach dem dualen Modell auch schulischen Ausbildung und nicht als außerschulische berufliche Aus-, Fort und Weiterbildung anzusehen. Der Zugang zu diesen Kursen und zu den entsprechenden Prüfungen ist den Berufsschülerinnen und Berufsschülern daher ohne ein zusätzliches Testerfordernis möglich.